

An die Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses
Frau Schoppe

Beratungsvorlage

zu TOP I / 2 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.12.2007

Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz); Neufassung der Elternbeitragsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage 4 beigefügte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Meerbusch zu beschließen.

Begründung:

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) wurde am 25. Oktober 2007 vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossen, wobei die von den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eingebrachten Lösungsvorschläge zur Finanzierung des Kindertagesstättenwesens weitestgehend berücksichtigt wurden. Das Gesetz wird zum 01.08.2008 in Kraft treten und löst das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) ab. Der Gesetzestext ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Auf der Grundlage des seinerzeit in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurfes hat die Verwaltung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.06.2007 über die wichtigsten Zielsetzungen des neuen Gesetzes informiert.

Neben den Regelungen zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der Qualitätssicherung, die insbesondere durch die höhere Personalgestellung realisiert wird sowie der Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren und der Aufnahme von Sprachförderung als Regelaufgabe in Kindertageseinrichtungen enthält das KiBiz neue Regelungen zur Finanzierung.

Während bisher die Berechnung der anerkennungsfähigen Kosten auf der Basis der genehmigten Gruppen/-struktur und den tatsächlichen Personal- und Sachkosten erfolgte, orientieren sich der Landeszuschuss, der Zuschuss des Jugendamtes und die Höhe des Trägeranteils künftig an Kindpauschalen.

Maßgeblich für die Höhe der Kindpauschalen sind zum einen die im Gesetz vorgesehenen Gruppentypen, zum anderen die angebotenen und von den Eltern gewählten Betreuungsumfänge. Je nach Gruppenform ändert sich die mögliche Belegung und die Höhe der Pauschale.

1. Neue Gruppenstrukturen und Betreuungsumfang:

Man unterscheidet zukünftig drei Gruppenformen und es können jeweils drei verschiedene Betreuungszeiten innerhalb der Gruppenformen angeboten werden.

- Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung
(in dieser Gruppenform können 4 bis 6 zweijährige Kinder betreut werden)
- Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren
- Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

Hierbei sind jeweils Betreuungszeiten von 25, 35 oder 45 Stunden wöchentlich denkbar.

Der nachfolgenden Tabelle können die jeweiligen Kindpauschalen je nach Gruppenform und Betreuungsumfang entnommen werden.

Gruppenformen und mögliche Betreuungszeiten:

Betreuungszeit	25 Stunden wöchtl.	35 Stunden wöchtl.	45 Stunden wöchtl.
Gruppe I (2 J. bis Einschulung)	20 Kinder/Gruppe	20 Kinder/Gruppe	20 Kinder/Gruppe
Kindpauschale in €	4.288,70	5.746,70	7.369,75
Gruppe II (unter 3 Jahre)	10 Kinder/Gruppe	10 Kinder/Gruppe	10 Kinder/Gruppe
Kindpauschale in €	8.841,70	11.863,40	15.215,20
Gruppe III (3 J. und älter)	25 Kinder/Gruppe	25 Kinder/Gruppe	20 Kinder/Gruppe
Kindpauschale in €	3.165,24	4.225,36	6.771,85

Nach der Begründung des Gesetzes sind die Kindpauschalen der Höhe nach so kalkuliert, dass damit sowohl die Personalkosten einschl. Praktikantenvergütungen, die Vertretungskosten, die Freistellungen, die Sachkosten als auch die Kosten für die bauliche Unterhaltung abgedeckt sind. Bei der Kalkulation ist der Gesetzgeber zudem davon ausgegangen, dass 19% der Aufwände durch Elternbeiträge refinanziert werden.

Hinterlegt sind zudem gruppenformabhängig und unter Berücksichtigung des Betreuungsumfanges die Personalstunden der Fachkräfte und Ergänzungskräfte. Die Personalausstattung steigt parallel zu den Kindpauschalen. Je nach Gruppenzuordnung führt dies zu erheblichen Unterschieden in der Kindpauschale und im Personalaufwand.

Dies wird an folgendem Beispiel deutlich:

In der Gruppe III werden 20 Kinder Ü 3 mit 45 Std. betreut; die Pauschale beträgt für diese Gruppe mithin $20 \times 6.771,85 \text{ €} = 135.437 \text{ €}$. Für die Betreuung werden 117 Personalstunden angerechnet.

In der Gruppe II können nur 10 Kinder betreut werden, für die Betreuung von 20 Kindern mit ebenfalls 45 Std. müssen 2 Gruppen eingerichtet werden; die Pauschale beträgt für 2 Gruppen mithin $2 \times 10 \times 15.215,20 \text{ €} = 304.304 \text{ €}$. Für die Betreuung werden 252 Personalstunden angerechnet.

Die Umsetzung des neuen Finanzierungsmodells für die 22 Kindertagesstätten in Meerbusch mit unterschiedlichen Gruppenangeboten und Betreuungsumfänge führt nicht nur zu finanziellen, sondern auch zu erheblichen personellen Veränderungen für die Träger und Einrichtungen.

2. Finanzierungssystem

2.1 Aufwand des Jugendamtes; Zuschüsse an Träger:

Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung gem. § 20 KiBiz einen Zuschuss auf der Basis der Kindpauschalen zur Finanzierung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen. Konfessionelle Träger erhalten einen Zuschuss von 88 % der Kindpauschalen, für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhöht sich dieser Zuschuss auf 91 % und für Elterninitiativen auf 96 % der Kindpauschalen. Der Zuschuss verringert sich auf 79 % für Einrichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (städt. Einrichtungen). Gegenüber den Regelungen des GTK wurde demnach der Trägeranteil für den städtischen Träger um 1 % erhöht und für die konfessionellen Träger von ehemals 20 %

der anerkannten Betriebskosten auf zukünftig 12 % der Kindpauschalen abgesenkt. Die Absenkung wird zu 75% durch Landeszuschüsse finanziert, den verbleibenden Anteil trägt das Jugendamt.

2.2 Zuschüsse des Landes an das Jugendamt:

Das Land gewährt dem Jugendamt gem. § 19 KiBiz zukünftig auf der Grundlage einer zum **15. März** für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind einen pauschalierten Zuschuss.

Für konfessionelle Träger werden 36,5 %, bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe 36 %, für Elterninitiativen 38,5 % und für Einrichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden 30 % der Kindpauschale zur Refinanzierung gezahlt.

Bei einer fiktiv kalkulierten Einnahme durch Elternbeiträge i. H. v. 19 %, verbleiben für das örtliche Jugendamt tatsächlich zu zahlende Zuschüsse von 32,5 % der Kindpauschalen für konfessionelle Einrichtungen, 36 % für Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe, 38,5 % für Einrichtungen von Elterninitiativen und 30 % für eigene Einrichtungen (neben dem Trägeranteil von 20%).

Die nachfolgende Tabelle erleichtert die Übersicht der jeweiligen Finanzierungsanteile:

	Trägeranteil	Zuschuss Jugendamt	Refinanzierung durch das Land	unterstellte Elternbeiträge	errechneter Aufwand Jugendamt
Kirchen/Religionsgemeinschaften des öffentl. Rechts	12 v. H.	88 v. H.	36,5 v. H.	19 v. H.	32,5 v. H.
andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	9 v. H.	91 v. H.	36 v. H.		36 v. H.
Elterninitiativen	4 v. H.	96 v. H.	38,5 v. H.		38,5 v. H.
örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	21 v. H.	79 v. H.	30 v. H.		30 v. H. (zuzgl. Trägeranteil)

Maßgeblich für die Gewährung sind die zum 15. März abgeschlossenen Betreuungsverträge sowie das Alter des Kindes am 1.11. des Kindergartenjahres.

Über- und Unterschreitungen von weniger als 10% werden nicht ausgeglichen.

3. Örtliche Umsetzung des KiBiz und Jugendhilfeplanung

Zur Abschätzung der Konsequenzen der geschilderten Neuregelungen für die Einrichtungen im Stadtgebiet der Stadt Meerbusch und deren Auswirkungen auf die zukünftigen Elternbeiträge wurden Planungstabellen mit einer Prognose pro Einrichtung

- zur Gruppenanzahl und –struktur einschl. Betreuungsumfang
- den daraus errechneten Kindpauschalen
- der Personalausstattung
- dem Trägeranteil
- dem Jugendamtsanteil und
- dem Landeszuschuss

erstellt.

Hierbei wurden folgende strategischen Ziele für die künftige Jugendhilfeplanung berücksichtigt:

➤ **Ausbau der Familienfreundlichkeit der Stadt**

Familien bilden in vielerlei Hinsicht das soziale und kulturelle Rückgrat unserer Gesellschaft. Sie tragen zudem langfristig zur finanziellen Sicherung der Stadt bei. Investitionen in Familien sind daher auch in wirtschaftlicher Hinsicht Investitionen in die Zukunft. Familienfreundlichkeit ist ein Standortfaktor, den es künftig im Wettbewerb der Region zu nutzen gilt. Gerade junge Menschen,

die sich kurz vor oder in der Phase der Familiengründung befinden oder Eltern jüngerer Kinder sind, treffen ihre Entscheidung für einen Wohnstandort auch unter dem Gesichtspunkt einer familienfreundlichen Infrastruktur.

Von besonderer Bedeutung für die Familienfreundlichkeit einer Stadt ist die Vorhaltung eines Betreuungsangebotes, das den speziellen Bedarfen von Familien Rechnung trägt. Es muss Eltern die Möglichkeit geben, ihr Familien- und Berufsleben mit ihren persönlichen Vorstellungen in Einklang zu bringen. Hierzu gehört ein Betreuungsangebot, welches in zeitlicher Hinsicht den Bedarfen gerecht wird und eine Förderung der Kinder in qualitativer Hinsicht sichert. Dazu gehört gleichermaßen auch ein Angebot für Kinder unter 3 Jahren.

Die Anzahl der Plätze für U 3 in Einrichtungen ist derzeit unterrepräsentiert. Insofern muss der Ausbau der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen bei der künftigen Planung forciert werden. Dies soll vornehmlich dadurch erfolgen, dass in den Einrichtungen Plätze nach der neuen Gruppe I ausgewiesen werden, die eine vermehrte Aufnahme der Zweijährigen möglich macht. Auch der Ausbau von Betreuungsplätzen der noch jüngeren Kinder in Tagesstätten soll forciert werden, in dem in jedem Ortsteil ein Platzangebot in der Gruppe II geschaffen wird. Hierzu bedarf es des Ausbaus einer entsprechenden Infrastruktur durch Schaffung ausreichender Schlaf- und geeigneter Wickelmöglichkeiten für die Kinder.

➤ **Sicherstellung der Betreuungsangebote für die Kinder mit Rechtsanspruch**

Bei den Planungen der möglichen neuen Gruppenstrukturen wurde darauf geachtet, dass die Erfüllung des Rechtsanspruchs auch für den hereinwachsenden Jahrgang sichergestellt ist.

➤ **Beibehaltung der Anzahl der Gruppen im Stadtgebiet**

Durch Berücksichtigung der prognostizierten Abnahme der Kinderzahlen, der vorzeitigen Einschulung von Kindern (allein 78 Kindern im Schuljahr 2008/09) und der Vorhaltung privatgewerblicher Einrichtungen im Stadtteil Buderich wurde bei der Planung darauf geachtet, dass die Anzahl der bisherigen Gruppen gleich bleibt, obwohl in den Gruppen I und insbesondere II deutlich weniger Kinder aufgenommen werden können, als in der Regelgruppe. Damit werden Neubaumaßnahmen, die aufgrund des erwarteten demografischen Rückgangs voraussichtlich auf Zeitsicht unnötig würden, vermieden.

➤ **Vermeidung von Personalfreisetzen und einer Zuschussreduzierung für die freien und konfessionellen Träger**

Bei der Neuplanung wurde darauf geachtet, dass durch neue Gruppenstrukturen Zuschussreduzierungen und damit Personalreduzierungen für die Träger vermieden werden.

➤ **Elternbeiträge**

Für Kinder aus sozial schwachen Familien ist der Besuch einer Kindertagesstätte und ein möglichst langer Verbleib in der Einrichtung im Hinblick auf ihre Förderung besonders wichtig. Die Verwaltung schlägt vor, die Einkommensgrenze für Eltern, für deren Kinder der Besuch beitragsfrei bleibt, von bisher 12.271 € auf 15.000 € zu erhöhen. Damit wären in Zukunft ca. 250 von 1.625 Kindern beitragsbefreit.

Daneben sollen zukünftig auch weiterhin alle Geschwisterkinder beitragsfrei bleiben. Dies betrifft etwa weitere 150 Familien.

Dem Beispiel anderer Kommunen folgend soll die Beitragstabelle, die derzeit bei einem Einkommen über 61.355 € endet, eine weitere Stufe angegliedert werden. Den Höchstbeitrag zahlen derzeit 36,3 % der Eltern. Da nicht von allen Höchstbeitragszahlern Nachweise über die Einkommenshöhe vorliegen, kann derzeit nicht abschließend prognostiziert werden, wie viele Eltern von dieser Anhebung erfasst werden. Die neue Einkommensstufe soll diejenigen Eltern erfassen, deren steuerpflichtige Bruttoeinkünfte über 75.000 € betragen.

Für Kinder unter 3 Jahren sah die Beitragstabelle bisher einen gegenüber den Kindern mit Rechtsanspruch erhöhten Elternbeitrag vor. Dieser ist vom Grundsatz auch gerechtfertigt, da der Betreuungsaufwand der kleineren Kinder deutlich höher ist. Allerdings gab es hier nur einen einkommensabhängigen Betrag für die Tagesstätte (keine Blockbetreuung).

In Meerbusch leben viele Alleinerziehende, die darauf angewiesen sind, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen um ihren Lebensunterhalt sicherstellen zu können. Hierzu kann es erforderlich sein auch ein noch unter dreijähriges Kind in einer Kindertagesstätte betreuen zu lassen. Ein Elternbeitrag in mode-

rater Höhe erleichtert den alleinerziehenden Elternteilen die Inanspruchnahme dieser Betreuungsform als Alternative zur Tagesbetreuung durch Tagespflegepersonen. Um den Zugang für Kinder unter drei Jahren zu erleichtern, wurden in der Planung für diese Zielgruppe bei Besuch der Einrichtung mit 45 Std. der bisherige Beitrag für 42,5 Std. übernommen, für den Betreuungsumfang 25 und 35 Stunden sieht der Satzungsentwurf eine Absenkung vor.

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte hat die hausinterne Planung hinsichtlich des Platzangebotes die folgenden Ziele erreicht:

- in jedem Ortsteil wird ein Angebot der Gruppenform 2 mit insgesamt 41 Plätzen vorgehalten
- flächendeckend wird darüber hinaus die Gruppenform I angeboten, in der weitere 56 bis 84 unter drei Jahre alten Kinder betreut werden können
- das vorhandene Platzangebot verteilt sich etwa zu je einem Drittel auf die Betreuungszeiten 25, 35 oder 45 Stunden; dies bedeutet im Ergebnis, dass wesentlich mehr Betreuungsplätze für U 3 Kinder in Einrichtungen zur Verfügung stehen und die Eltern hinsichtlich des Betreuungsumfanges mehr Auswahlmöglichkeiten haben werden
- für die Betreuung sind insgesamt gesamtstädtisch 14,33 Kräfte berücksichtigt; damit kann auch der Anspruch, die frühkindliche Bildung in den Einrichtungen zu fördern, ausgebaut werden
- die freien und konfessionellen Träger erhalten erhöhte Zuschüsse

4. Elternbeiträge

4.1 Bisherige Festsetzung

Die Höhe der Elternbeiträge war bis zum 31.07.2006 landeseinheitlich durch die „Verordnung über die Höhe der Elternbeiträge nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder“ geregelt. Aufgrund einer Änderung des GTK zum 01.08.2006 wurde der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermächtigt, eigene Elternbeiträge zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung einer sozialen Staffelung zu erheben. Die Festlegung der Höhe und die Ausgestaltung zur Erhebung erforderten den Erlass einer Beitragssatzung. Der Rat der Stadt Meerbusch hat in seiner Sitzung vom 22.06.2006 die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Meerbusch“ beschlossen.

Hierbei wurde die vormals gesetzlich geregelte, einkommensabhängige Staffelung der Elternbeiträge in sechs Einkommensstufen sowie deren Höhe beibehalten, so dass sich für die Beitragszahler im Stadtgebiet Meerbusch grundsätzlich keine höheren finanziellen Belastungen ergaben. Die bisherigen Beträge ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle.

4.2 Neue Festsetzung der Elternbeiträge:

Nach der nunmehr verabschiedeten gesetzlichen Neuregelung bietet § 23 Abs. 4 KiBiz die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen. Die Elternbeiträge müssen den Betreuungsumfang abbilden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Hierbei ist dem Gesichtspunkt der Aufwandsgerechtigkeit Rechnung zu tragen.

Grundlage für die an das Land zu meldende Summe der Kindpauschalen sind die mit den Erziehungsberechtigten abgeschlossenen Betreuungsverträge **zum 15.3. des kommenden Jahres** sowie die hierauf beruhende Meldung des Trägers an das Jugendamt. Die Entscheidung der Eltern für eine bestimmte Betreuungszeit wird, zumindest in den überwiegenden Fällen, erst getroffen, wenn bekannt ist, in welcher Höhe Elternbeiträge zu entrichten sind. Daher besteht die Notwendigkeit, über die Höhe der Beiträge bereits vor einer Elternbefragung zu entscheiden.

Auf der Basis der erläuterten Planung und unter Berücksichtigung der Belegung der Einrichtungen zum 1.11.2007 hat die Verwaltung eine Prognoseberechnung mit finanziellen und personellen Auswirkungen als Grundlage für die zukünftigen Elternbeiträge erstellt. **Hierbei kann es sich nur um eine Vorausberechnung handeln, da die tatsächlichen Aufwände von der Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Vorstellungen der Einrichtungen zum künftigen Angebot und von den**

Elternwünschen abhängig sind. Gleiches gilt für die anstehenden Gespräche mit den Trägern der Einrichtungen.

Für die Berechnung wurde der konsolidierte Haushaltsansatz für das Jahr 2008 mit dem prognostizierten Aufwand verglichen. Das Land hat in den vergangenen Jahren die Träger an der Haushaltskonsolidierung beteiligt, weshalb sowohl die Zuschüsse an das Jugendamt als auch an die Freien Träger vermindert wurden. Die größte Veränderung ist bei den Zuschüssen für die Freien Träger zu erwarten:

Haushaltsansatz, Zuschüsse an freie Träger bisher (konsolidiert)	3.676.000 €
Prognose KiBiz, Zuschüsse an freie Träger neu	<u>4.424.898 €</u>
Mehrbelastung	748.898 €

Durch die neuen Gruppenformen und Betreuungsschlüssel sind in den städtischen Einrichtungen zusätzliche Personalkosten zu erwarten. Diese belaufen sich voraussichtlich auf

117.581 €

Aus den beiden Positionen ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von **866.479 €**

Allerdings steigen auch die Erträge des Jugendamtes. Der Landeszuschuss fällt höher aus:

Haushaltsansatz bisher (konsolidiert)	2.384.000 €
Prognose	<u>2.935.715 €</u>
Mehreinnahmen	551.715 €

Dies ergibt ein prognostizierter Fehlbedarf von 314.764 €

Durch eine moderate Veränderung der Elternbeitragstabelle erhöhen sich die Einnahmen um 190.397€

Mögliche zusätzliche Belastung des Haushalts in Höhe von **124.367 €.**

Hinsichtlich der Höhe der verwaltungsseitig vorgeschlagenen Elternbeiträge wird auf die Anlage 3 verwiesen, die auch eine Erläuterung der Festsetzungen enthält.

Nach Entscheidung über die Elternbeiträge ist eine Information der Träger und in der 2. Kalenderwoche des neuen Jahres (07.01. bis 10.01.2008) Trägerversammlungen auf Stadtteilebene geplant, um dort möglichst einvernehmlich zu einer stadtteilbezogenen Planung der in den Einrichtungen anzubietenden Gruppenformen und Betreuungszeiten zu gelangen. In den darauf folgenden zwei Wochen können mit den Trägern ggf. im Einzelnen bestehende Probleme besprochen und gelöst werden, so dass ab Ende Januar in den Einrichtungen die Betreuungsverträge für das Kindergartenjahr 2008/2009 geschlossen werden können. Bis zum 03.03.2008 ist die verbindliche Planung aufgrund der Betreuungsverträge an die Verwaltung zu melden, damit von dort fristgerecht zum 15.03.2008 die abschließende Meldung an das Land erfolgen kann.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage 4 beigefügte Satzung zur Festsetzung der Elternbeiträge ab 1.8.2008 zu beschließen.

Kosten/Deckung:

Eine Anpassung der Erträge und Aufwände muss im Rahmen der Haushaltsplanung vorgenommen werden.

Personalaufwand:

Wie bereits dargelegt, wird es in Abhängigkeit zum Angebot und der Nachfrage der Eltern zu einer Erhöhung des Personalbedarfs der städt. Einrichtungen kommen. Insofern müssten im Laufe des Jahres ggfls. neue Stellen eingerichtet werden.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage
Beigeordnete